

Aufnahmereglement der Berufsmaturitätsschule nach der beruflichen Grundbildung (BM 2)

"Wirtschaft und Dienstleistungen" – Typ Wirtschaft

gestützt auf Artikel 7 der Geschäftsordnung des Schulrates, die eidgenössische und kantonale Berufsmaturitätsverordnungen, den eidgenössischen Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität und den Rahmenkontrakt zwischen der WSKV Chur und dem Kanton Graubünden

vom Schulrat erlassen am 19. Mai 2015

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufnahme an die Berufsmaturitätsschule "Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft" der WSKV Chur für den Lehrgang nach abgeschlossener Berufslehre (Vollzeitstudium und berufsbegleitender Lehrgang).

Art. 2 Zuständigkeit

Soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt, ist für die Regelung und Verfügung von Einzelheiten die Schulleitung zuständig.

Art. 3 Zulassungsvoraussetzungen

An die Berufsmaturitätsschule nach der Lehre wird aufgenommen, wer eine vom Bund anerkannte berufliche Grundbildung mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis abgeschlossen und die Eignungsprüfung unter Vorbehalt von Artikel 4 dieses Reglements bestanden hat.

Art. 4 Prüfungsfreie Aufnahme für Kaufleute E-Profil E und B-Profil

¹ Prüfungsfrei ins erste Semester aufgenommen wird, wer das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) als Kauffrau/Kaufmann (Erweiterte Grundbildung, E-Profil) besitzt. Wer im Zeitpunkt der Anmeldung das erwähnte Fähigkeitszeugnis noch nicht besitzt, wird unter dem Vorbehalt prüfungsfrei in den Lehrgang aufgenommen, dass bis Studienbeginn das Fähigkeitszeugnis vorgelegt wird.

² Prüfungsfrei ins erste Semester aufgenommen wird auch, wer das eidgenössische Fähigkeitszeugnis als Kauffrau/Kaufmann (Basisbildung, B-Profil) besitzt und im Fach Wirtschaft und Gesellschaft im fünften Semester eine Note von 5.0 aufweist. Für die zweite Fremdsprache muss der Interessent/die Interessentin zudem das Niveau B 1 nachweisen oder ein internationales Sprachzertifikat B 1 vorweisen können.

³ Das Fähigkeitszeugnis zur prüfungsfreien Aufnahme gemäss Abs. 1 und 2 muss innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Berufsmaturitätsausbildung erworben worden sein.

Art. 5 Zulassung zur Eignungsprüfung

¹ Zur Eignungsprüfung wird zugelassen, wer

- a) eine berufliche Grundbildung mit dem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis abgeschlossen hat oder bis zum Studienbeginn abgeschlossen haben wird;
- b) für die administrativen Aufwendungen die Prüfungsgebühr von CHF 150.- bezahlt hat;
- c) die Voraussetzung zur prüfungsfreien Aufnahme nicht erfüllt.

² Die Schulleitung entscheidet in allen Ausnahme- und Zweifelsfällen über die Zulassung zur Eignungsprüfung.

Art. 6 Eignungsprüfung

¹ Wenn die Bedingungen zum prüfungsfreien Eintritt gemäss Artikel 4 dieses Reglements nicht erfüllt sind, müssen die Kandidatinnen und Kandidaten eine Eignungsprüfung absolvieren.

² Die Kandidatinnen und Kandidaten werden in geeigneter Form über die Fächer, den Zeitpunkt, die Dauer und die Anforderungen der Eignungsprüfung informiert.

Art. 7 Zeitpunkt der Eignungsprüfung

¹ Die Eignungsprüfung findet in der Regel im Rahmen der ordentlichen Lehrabschlussprüfungen während der Monate Mai und Juni statt.

² In begründeten Fällen kann die Schulleitung eine Nachprüfung anordnen.

³ Bleibt jemand unentschuldig der Prüfung fern, gilt diese als nicht bestanden.

Art. 8 Fächer sowie Form und Niveau der Prüfung

Die schriftliche Eignungsprüfung umfasst die Fächer Deutsch, Englisch, Italienisch oder Französisch sowie Wirtschaft und Gesellschaft und entspricht den Anforderungen der kaufmännischen Grundbildung (E-Profil).

Art. 9 Prüfungsleistungen und Bestehen

¹ Die Prüfungsleistungen werden mit ganzen oder halben Noten bewertet. Noten von 6 bis 4 bezeichnen genügende, Noten unter 4 ungenügende Leistungen.

² Über die Resultate der Eignungsprüfung entscheidet die Schulleitung. Sie kann die Lehrpersonen, welche die Prüfungsarbeiten korrigiert haben, beratend beiziehen.

³ Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt aller Noten aus den Prüfungsfächern wenigstens 4.0 beträgt und die Abweichung der ungenügenden Noten zur Note 4.0 höchstens 1.5 Notenpunkte beträgt.

Art. 10 Unredlichkeit

¹ Wer an der Aufnahmeprüfung unerlaubte Hilfe in Anspruch nimmt oder sich einer anderen Unredlichkeit schuldig macht, kann durch die Schulleitung ausgeschlossen werden.

² Die Aufnahmeprüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

Art. 11 Bekanntgabe

Die WSKV Chur informiert die Kandidatinnen und Kandidaten spätestens drei Wochen nach der Prüfung schriftlich über das Ergebnis. Wer die Prüfung bestanden hat, wird für den nächsten Lehrgang vorgemerkt.

Art. 12 Eintritt

Ein positives Prüfungsergebnis berechtigt während des laufenden sowie während der zwei folgenden Kalenderjahre zur Aufnahme der Berufsmaturitätsausbildung nach der Lehre an der WSKV Chur.

Art. 13 Gebühren

Für die Aufnahme in den Lehrgang Berufsmaturität nach der Lehre ist eine Einschreibgebühr von CHF 200.– zu bezahlen. Die Prüfungsgebühr (siehe Art. 5) beträgt zusätzlich CHF 150.–.

Art. 14 Rechtsmittel

¹ Eine Beschwerde gegen den Entscheid über die Nichtzulassung zur Eignungsprüfung und betreffend Nichtbestehen dieser Prüfung ist innerhalb von zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden zu richten.

² Die Beschwerde hat schriftlich zu erfolgen und muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Art. 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf Schuljahr 2015/2016 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen.